Fall zum Herausgabeanspruch nach § 985 BGB

Aufbau der Prüfung

- Der Herausgabeanspruch bzw. der Vindikationsanspruch ist in § 985 BGB geregelt. Beispiel: A stiehlt das Fahrzeug des B. A verlangt von B Herausgabe des Autos gemäß § 985 BGB.

I. Besitz des Anspruchsgegners

- § 985 BGB setzt zunächst den Besitz des Anspruchsgegners voraus. Hier ist B unmittelbarer Besitzer gemäß § 854 I BGB.

II. Eigentum des Anspruchstellers

- Weiterhin verlangt § 985 BGB das Eigentum des Anspruchsstellers. Die Eigentümerstellung ist chronologisch zu prüfen. Insbesondere ist im Rahmen des § 985 BGB darauf zu achten, dass nicht spätere Ereignisse vorgezogen und mit einem früheren Ereignis vermengt werden.

III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB

- Ferner fordert § 985 BGB, dass der Anspruchsgegner kein Recht zum Besitz hat, vgl. § 986 BGB. Beispiele für ein Recht zum Besitz: Miete, Leihe, Pfand, Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt.

IV. Keine Einrede

- Gegebenenfalls ist zu beachten, dass keine Einrede vorliegen darf. Dies gilt insbesondere für das Zurückbehaltungsrecht gemäß den § § 1000, 994 ff. BGB bei Verwendungen des Besitzers. Beispiel: Reparaturaufwendungen des Mieters

Fall: Sicherungseigentum vs. Vermieterpfandrecht

S ist Schmuckhersteller und verwendet CNC-Fräsmaschinen hierfür. Er ist Kreditnehmer bei der A-Bank, der gegenüber aktuell offene Kreditforderungen iHv 100.000,- € bestehen. Als Sicherheit wurde mit der Bank bei Kreditvergabe eine Raumsicherungsübereignung vereinbart:

„Der Sicherungsgeber S übereignet A alle Gegenstände, die sich in seiner Produktionshalle befinden oder dort künftig eingebracht werden. Eine Skizze der Produktionshalle ist als Anlage dieser Vereinbarung beigefügt."

Am 01.03. kauft A eine neue Fräsmaschine unter Eigentumsvorbehalt und stellt sie in seine Produktionshalle. Die Halle ist von V gemietet.

S bezahlt die neue Maschine vollständig am 01.08.

Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten kann er im November rückständige und aktuelle Darlehensraten gegenüber der A-Bank nicht mehr bezahlen. Die A-Bank betreibt daher die Zwangsvollstreckung, woraufhin im Dezember ein Gerichtsvollzieher die neue Fräsmaschine abholt und anschließend für 10.000,- € versteigert. Der Erlös wurde noch nicht an die A-Bank ausgekehrt. V der Vermieter wusste von dem Vorgehen der Bank nichts, hat aber selbst offene Mietforderungen aus dem gesamten Jahr gegenüber S iHv 25.000,- €.

V ist der Meinung, er hätte Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung.

Kann V erfolgreich gegen die A-Bank vorgehen und klagen?

Vermieterpfandrecht

- **A. Entstehung des Vermieterpfandrechts, (§ 562 BGB)**
- **I. Mietvertrag über Grundstücke oder Räume**
- **II. Forderung des Vermieters aus dem Mietverhältnis**
- **III. Einbringung einer Sache in den Mietbereich**
- **Einbringen** liegt vor, wenn der Mieter die Sache während der Mietzeit willentlich in die Mieträume geschafft hat.
- **IV. Eigentum des Mieters an der Sache**
- **V. Keine Unpfändbarkeit der Sache**

- **B. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts**
- **I. Berechtigte Entfernung der Sache aus dem Mietbereich (§ 562a BGB)**
- **II. Aufgabe des Pfandrechts durch den Vermieter (§ § 1257, 1255 BGB)**
- **III. Erlöschen der gesicherten Forderung (§ § 1257, 1252 BGB)**
- **IV. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb eines Dritten (§ 936 BGB)**

Sicherungseigentum

- Grundstruktur der Sicherungsübereignung

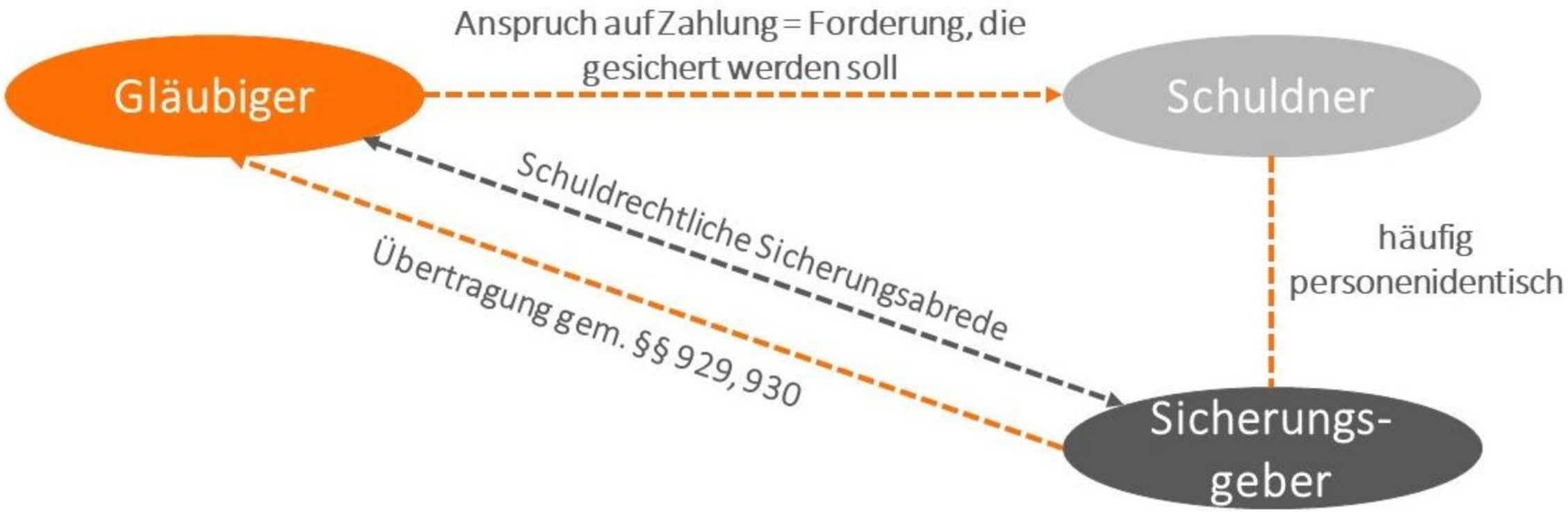

Fall: Sicherungseigentum vs. Vermieterpfandrecht

- A. Zulässigkeit der Klage
  - Vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)
- B. Begründetheit der Klage
  - Wenn V ein Vermieterpfandrecht hat und dieses den Rechten der Bank vorgeht.
- I. Entstehung des Vermieterpfandrechts
  - Mietvertrag und Zahlungsansprüche (§ 535 BGB) sowie eingebracht iSv § 562 BGB: ja, weil nicht nur vorübergehend
  - Problem: Sache des Mieters? Kein Entstehen am 01.03., da Verkäufer noch Eigentümer
  - bei Bezahlung am 01.08.?: Erstarken des Anwartschaftsrechts zu Eigentum
  - Übergang Eigentum aber auf Bank? Ja
  - Aber: Mit Einlagerung entstand zeitgleich neben dem Sicherungseigentum das Vermieterpfandrecht.
  - Ansicht 1: beide berechtigt anteilig iHd eigenen Forderung (=7.500 € zu 2.500 €)
  - Ansicht 2: Vorrang Vermieterpfandrecht, da sonst generelle Benachteiligung des gesetzlich als schützenswert geregelten Vermieterpfandrechts
- II. Kein Erlöschen des Vermieterpfandrechts: kein gutgläubiger Erwerb nach 936 BGB